

BVGer D-6949/2019 vom 25. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6949_2019_d20191125

FR: TAF D-6949/2019 du 25 novembre 2019

IT: TAF D-6949/2019 del 25 novembre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 25. November 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-6949/2019 Seite 5

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann

– wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Folglich kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution; vgl. BSGE 2007/41 E. 2 m.w.H. und ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1136).

E. 3.1

Das SEM führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides zusammengefasst aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht.

E. 3.1.1

Hinsichtlich der Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Teilnahmen an Demonstrationen hielt das SEM fest, diese seien nicht nur wenig konkret und undetailliert, sondern widersprüchen sich auch in wesentlichen Punkten, weshalb nicht der Eindruck entstehe, er schildere tatsächlich Erlebtes. Obschon konkret danach gefragt, habe er keine besonderen Probleme im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Demonstrationen genannt, ausser dass er sich sehr sorgfältig verhalten habe. Nach dem Grund für seine Kenntnis über die Identifizierung durch die syrischen Behörden gefragt, habe er nur angegeben, wenn er sich nicht sicher gewesen wäre, hätte er nicht fliehen müssen. Zudem seien seine Angaben zur Partei, für welche er sich seit dem Jahr 2011 engagiert haben wolle, wenig konkret. Schliesslich seien die anlässlich der BzP genannten Ausreisegründe nicht vollumfänglich übereinstimmend mit den anlässlich der Anhörung erwähnten. Es sei ihm insgesamt nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er vom syrischen Regime als Gegner identifiziert worden sei.

E. 3.1.2

In Bezug auf die Aufforderung zur Militärdienstleistung seien zahlreiche Widersprüche in den Angaben des Beschwerdeführers auszumachen, so beispielsweise zum Zeitpunkt deren Erhalts, zu seinem eigenen Aufenthaltsort in diesem Zeitpunkt, zur Person, welche ihn über das Eintreffen der

D-6949/2019 Seite 6 Aufforderung informiert habe sowie dazu, wo er sich nach dem Erhalt aufgehalten habe. Er habe diese Diskrepanzen in seinen Aussagen nicht nachvollziehbar erklären können. Nachdem es um das für die Ausreise ausschlaggebende Ereignis gegangen sei, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich dazu präzise und widerspruchsfrei hätte äussern können. Seine Aussagen seien deshalb als unglaubhaft zu beurteilen. Dies gelte auch für die geltend gemachten Besuche der PYD bei seiner Familie nach der Ausreise. Er habe dazu keine zeitlichen Angaben machen und auch sonst keine Informationen liefern können, da ihn seine Familie nicht habe beunruhigen wollen. Zum eingereichten Beweismittel (Einberufung) sei festzuhalten, dass zu solchen Dokumenten im Heimatland des Beschwerdeführers keine einheitliche Ausstellungspraxis bestehe, weshalb eine

sorgfältige Prüfung selbst bei verfügbarem Vergleichsmaterial nicht möglich sei. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere der unglaublichen Aussagen des Beschwerdeführers, könne dem Beweismittel kein relevanter Beweiswert zuerkannt werden. Angesichts der fehlenden Glaubhaftigkeit könne sich das SEM einer Prüfung der Vorbringen unter dem Aspekt der Asylrelevanz enthalten.

E. 3.2.1

In der Beschwerdeeingabe wird zunächst gerügt, gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG hätte die angefochtene Verfügung in deutscher Sprache ergehen müssen, welche am Wohnort des Beschwerdeführers Amtssprache sei. Entgegen der Behauptung der Vorinstanz seien die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG für ein Abweichen von diesem Grundsatz nicht erfüllt. Sie behaupte zu Unrecht, aus Gründen der Gesuchseingänge oder der Personalsituation sei es notwendig, den Asylentscheid auf Italienisch zu verfassen. Die Gesuchseingänge seien tief und die Personalsituation könne nicht zur Begründung herangezogen werden. Überdies habe das SEM unter Verletzung der Begründungspflicht nicht konkret dargelegt, weshalb die Personalsituation es nicht erlaube, Entschiede in deutscher Sprache zu erlassen. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG könne von vornherein nur im Falle objektiver und somit nicht vom SEM selbst zu verantwortender Umstände zur Anwendung kommen. Die lange Verfahrensdauer bei Altfällen sei aber ausschliesslich auf die Planung der Vorinstanz und deren politische Entschiede zurückzuführen und somit nicht auf objektive Umstände. Es liege

D-6949/2019 Seite 7 eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vor, da eine weitere Verzögerung des Verfahrensabschlusses von mehreren Monaten bis zu einer Entscheidung in deutscher Sprache durchaus zumutbar gewesen wäre.

E. 3.2.2

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts geltend, indem die Vorinstanz – entgegen ausdrücklichen Ersuchens des Rechtsvertreters – keine Einsicht in das Aktenverzeichnis gewährt habe. Damit werde die Prüfung der Vollständigkeit der gewährten Akteneinsicht verunmöglicht. Auch in die vom Beschwerdeführer eingereichten Fotos sowie die (vermuteten) Briefumschläge und den USB-Stick sei keine Einsicht gewährt worden. Ohne entsprechende Einsicht sei es nicht möglich, sich vollumfänglich zu äussern, weshalb die Voraussetzungen zu Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung erfüllt seien.

E. 3.2.3

Eine Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör sieht der Beschwerdeführer darin, dass die Vorinstanz mit keinem Wort auf die veränderte Situation in Syrien nach der Invasion der Türkei in Nordsyrien eingegangen sei. Der Sachverhalt sei diesbezüglich nicht richtig und vollständig erstellt. Ebenfalls nicht erwähnt worden sei, dass ein Onkel des Beschwerdeführers nach dessen Flucht Probleme gehabt habe und dass wiederholt Militärpolizisten der PYD bei der Familie nach ihm (dem Beschwerdeführer) gefragt hätten. Das SEM habe es sodann unterlassen, die eingereichten Beweismittel, insbesondere die Militärvorladung, konkret zu würdigen. Eine Verletzung der Abklärungspflicht sei sodann darin zu sehen, dass das SEM das Verfahren verschleppt habe, von der Einreichung des Asylgesuchs bis zur Anhörung und hernach zum Entscheid habe es zu lange gedauert. Ebenfalls unter dem Titel der Abklärungspflicht kritisiert der

Beschwerdeführer die Auffassung des SEM, er habe sich anlässlich der BzP und der Anhörung widersprüchlich geäußert, und dass keine Dokumentenanalyse zur Militärvorladung erstellt worden sei.

E. 3.2.4

In materieller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer zunächst, das SEM sei zu Unrecht von der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen ausgegangen. In Bezug auf die Demonstrationsteilnahmen habe es den langen Zeitablauf seit den fraglichen Ereignissen nicht gewürdigt. Er habe ausführlich und konkret geschildert, dass und weshalb er von einer Identifikation durch die Behörden ausgehe, so etwa, wie Spitzel und Informanten gefilmt und fotografiert hätten. Es sei überdies absurd, von ihm Kenntnisse über die Anzahl D-6949/2019 Seite 8 der Parteimitglieder zu erwarten. Bezüglich des Reiseweges bestehe so- dann kein Widerspruch betreffend Aufenthaltsort vor der Ausreise, habe er doch angegeben, in das Dorf seines Grossvaters gebracht worden zu sein, und nicht zum Grossvater selber. Da die Frage der Aufenthaltsdauer in D. _____ nicht das fluchtauslösende Ereignis betreffe, liege diesbezüglich auch kein entscheiderelevanten Widerspruch vor. Angesichts des Zeit- raumes von rund 18 Monaten bis zur Anhörung könnten ihm geringfügige Differenzen ohnehin nicht vorgeworfen werden. Dies gelte auch für die Frage, welche Person die Mitteilung über die Suche nach ihm gemacht habe. Da er anlässlich der BzP keine Angabe zum Datum des Erhalts der Vorladung genannt habe, könne diesbezüglich auch kein Widerspruch vor- liegen. Zum Ort, wo er sich im Zeitpunkt des Erhalts der Vorladung aufge- halten habe, liege ebenfalls keine widersprüchliche Angabe vor. Es sei so- dann nachvollziehbar, dass er zur Suche durch die PYD keine genauen Zeitangaben machen können, habe diese doch erst nach seiner Aus- reise stattgefunden. Schliesslich habe das SEM es unterlassen, die im Ori- ginal eingereichte Vorladung zu würdigen. Lediglich zu behaupten, die Echtheit lasse sich nicht mittels Vergleichsmaterial zu prüfen, gehe nicht an.

E. 3.2.5

In Bezug auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft wird in der Be- schwerde ausgeführt, er werde in Syrien nach erhaltener Vorladung zum Militärdienst und als Regimegegner gesucht und als Landesverräter und Staatsfeind verfolgt. Im Fall der Rückkehr würde er verhaftet und wegen Verrats misshandelt, getötet oder zum Verschwinden gebracht. Demnach drohe ihm eine gezielte asylrelevante Verfolgung, womit er die Flüchtlings- eigenschaft erfülle und ihm Asyl zu gewähren sei. Die Invasion der Türkei in Nordostsyrien habe im Übrigen dazu geführt, dass insbesondere auch Kurden aus Rojava in die syrische Armee eingezogen würden. Ein Cousin, der mit ihm Demonstrationen besucht habe, sei verhaftet worden, sein Ver- bleib sei unbekannt. Sein Bruder A. sei bei der Rückreise nach Syrien am Flughafen verhaftet und in den Militärdienst eingezogen worden. Auch in den Augen der YPG (Yekîneyên Parastina Gel [Volksverteidigungseinhei- ten]) gelte der Beschwerdeführer als Dienstverweigerer und Verräter, würde entsprechend asylrelevant verfolgt. Dies auch deshalb, weil er sich für die PDKS engagiert habe. Schliesslich lägen auch subjektive Nach- fluchtgründe vor. Im Falle der Rückkehr stelle die damit verbundene Rück- kehler-Befragung eine ausserordentliche Gefahr dar. Sein Profil verschärfe sich durch das Einreichen eines Asylgesuchs in der Schweiz sowie die Teil- nahme an Demonstrationen in der Schweiz. Aus den eingereichten Fotos

D-6949/2019 Seite 9 gehe hervor, dass er zusammen mit anderen Kurden gegen die völkerrechtswidrige Invasion der Türkei und der islamistischen Milizen in Syrien protestiert habe. Der Beschwerdeführer habe die Schwelle der Exponiertheit und der asylrelevanten Gefährdung längst überschritten.

E. 4

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Rügen (vgl. vorstehend E. 3.2.1 bis 3.2.3) sind vorab zu beurteilen.

E. 4.1

Zu prüfen ist zunächst, ob die Vorinstanz durch das Verfassen der angefochtenen Verfügung in italienischer Sprache Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt hat.

E. 4.1.1

In Bezug auf die Verfahrenssprache hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil BVGE 2020 VI/8 festgestellt (vgl. E. 6.3, zu Art. 16 aAbs. 3 AsylG), dass sich die Anwendung der Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) zur Verfahrenssprache und deren Rechtmässigkeit (vgl. dazu Entscheide und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 29 E. 7 ff.) nach wie vor rechtfertigt. Demnach sei in der Regel dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verfügung in der Sprache erlassen werde, die am Wohnsitz der asylsuchenden Person Amtssprache sei. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmen seien begrenzt durch das Recht auf wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 13 EMRK). Eine Verfügung könne ausnahmsweise in einer anderen Amtssprache ergehen, wenn gleichzeitig im Gegenzug geeignete Korrektivmassnahmen getroffen würden, die das Recht auf eine wirksame Beschwerde und auf einen fairen Prozess gewährleisten. Eine der möglichen Korrektivmassnahmen bestehe in der mündlichen Übersetzung der ergangenen Verfügung durch die Vorinstanz in eine der beschwerdeführenden Person verständliche Sprache. Soweit die Vorinstanz keine geeigneten Korrektivmassnahmen ergriffen habe und auch im Beschwerdeverfahren das Versäumnis nicht nachhole, obwohl aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sei, dass die Partei den Entscheid nicht genügend verstanden habe, sei die angefochtene Verfügung grundsätzlich zu kassieren, sofern die beschwerdeführende Person nicht von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten werde. Die Kassation der angefochtenen Verfügung einzig aus dem Grund, dass die Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache verletzt wurden, komme demgegenüber grundsätzlich nicht in Frage, wenn die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren von einem professionellen Rechtsvertreter vertreten werde. Die Vorinstanz könne in einem solchen Fall zur Leistung einer

D-6949/2019 Seite 10 Entschädigung verpflichtet werden für allfällige nützliche Auslagen, die der unterliegenden Partei entstünden, um diesen Mangel zu beheben.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer wurde vom SEM am 20. April 2017 dem Kanton E._____ zugewiesen und hatte seinen Wohnsitz im Zeitpunkt des Verfügungserlasses auch in diesem Kanton (F._____), wo Deutsch als Amtssprache gilt (vgl. § 7 der Verfassung des Kantons E._____). Mithin wäre gemäss Art. 16 Abs. 2 AsylG der Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache die Regel gewesen. Das SEM beruft sich in der Begründung seiner materiellen Verfügung auf eine Situation, welche es in Anwendung von Art. 16 aAbs. 3 Bst.

b AsylG rechtfertige, die Verfügung ausnahmsweise in einer anderen als der am Wohnort gesprochenen Sprache, vorliegend in der italienischen Sprache, zu erlassen. Weiter wurde festgehalten, dass es sich um eine vorübergehende Massnahme handle, die dem zügigen Abbau der bei der Vorinstanz noch pendenten altrechtlichen Verfahren diene. Als Korrektivmassnahme wurden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung in die deutsche Sprache übersetzt. Eine Übersetzung der gesamten Verfügung erfolgte nicht. Ob die Voraussetzungen von Art. 16 aAbs. 3 Bst. b AsylG für eine Abweichung von der Regel betreffend die Amtssprache erfüllt sind und das vom SEM gewählte Vorgehen, nämlich die gewählte Korrektivmassnahme, generell als ausreichend anzusehen ist, um dem in Art. 29a BV und Art. 13 EMRK garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genügend Rechnung zu tragen, kann vorliegend offenbleiben. Dem Beschwerdeführer war es offensichtlich mit Hilfe des von ihm mandatierten Rechtsanwalts möglich, eine in jeder Hinsicht rechtsgenügende Beschwerde einzureichen, die sich mit allen Aspekten der vorinstanzlichen Verfügung einlässlich auseinandergesetzt hat. Die Beschwerdeerhebung erfolgte auch fristgerecht. Da ihm demnach durch die Sprache der angefochtenen Verfügung kein Rechtsnachteil erwachsen ist, gebieten sich eine Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung oder anderweitige Instruktionsmassnahmen vorliegend nicht.

E. 4.2

Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Akteneinsicht kann zunächst auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 24. Januar 2020 verwiesen werden. Nachdem die nachträglich gewährte Akteneinsicht überwiegend vom Beschwerdeführer selber eingereichte Beweismittel betraf und von ihm auch nicht dargelegt wurde, inwiefern ihm durch die Verzögerung ein Nachteil erwachsen wäre, ist eine Verletzung seines Gehöranspruchs nicht dargetan.

D-6949/2019 Seite 11

E. 4.3.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Dazu gehört die Pflicht der Behörden, die Begründung eines Entscheides so abzufassen, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Deshalb müssen die für den Entscheid bedeutsamen Überlegungen zumindest kurz genannt werden (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2; Urteil des BVGer D-383/2015 vom 17. Januar 2017 E. 5.1). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsdarstellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine zeitlichen Vorgaben für die Vorinstanz hinsichtlich des Zeitpunkts der Durchführung der Anhörungen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass zwischen der Einreichung des Asylgesuchs und der Anhörung nicht zu viel Zeit liegt. Ob den zeitlichen Aspekten im Rahmen der Würdigung der Aussagen korrekt Rechnung getragen wurde, stellt allerdings keine Frage des Gehörsanspruches sondern der Beweiswürdigung dar. Schliesslich ist im vorliegenden Fall auch nicht ersichtlich, dass angesichts der Gesuchseinreichung im April 2017 und der Durchführung der Anhörung im August 2018 von einer Verfahrensverschleppung und damit einer Verletzung der Abklärungspflicht auszugehen wäre. Ebenso wenig ist ein Zusammenhang zwischen dem Verfügungserlass im November 2019 und der Abklärungspflicht dargetan. Schliesslich erscheint es widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer einerseits vorträgt, ein Zuwarten mit dem Entscheid bis zum Vorliegen freier Kapazitäten deutschsprachiger SEM-Mitarbeitenden für das Verfassen einer deutschsprachigen Verfügung wäre zumutbar gewesen, er aber gleichzeitig eine übermässige Verfahrensdauer bis zum Verfügungserlass rügt.

D-6949/2019 Seite 12

E. 4.3.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht sodann zum Schluss, dass der massgebliche Sachverhalt – insbesondere auch die behauptete Suche von Mitgliedern der PYD nach dem Beschwerdeführer – in der angefochtenen Verfügung hinreichende Erwähnung gefunden hat, ebenso wie die relevanten eingereichten Beweismittel (vgl. vorstehend E. 4.3.1). Zweifellos war es dem Beschwerdeführer denn auch möglich, die Verfügung des SEM sachgerecht anzufechten. Ob die Beweismittel zutreffend gewürdigt wurden, bildet allenfalls Bestandteil der nachfolgenden materiellen Prüfung. Anzumerken bleibt immerhin, dass das SEM zwar die eingereichten Beweismittel zu exilpolitischen Betätigungen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung erwähnte, es sich indessen dazu nicht explizit äusserte. Dies wäre zwar wünschenswert gewesen, vermag aber angesichts der offensichtlichen Niederschwelligkeit des Engagements keine Gehörsverletzung zu begründen (vgl. auch nachfolgend E. 6.5.2).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist der Hauptantrag des Beschwerdeführers, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR

0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Was die vom Beschwerdeführer behauptete politische Betätigung vor der Ausreise anbelangt, ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Aussagen (vgl. insbesondere SEM-act. 17 S. 6 f.) zwar tatsächlich substanzarm erscheinen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Ereignisse im Zeitpunkt der Anhörung schon längere Zeit zurücklagen und der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitraum noch sehr jung war. Andererseits ist zu erwarten, dass sich die damaligen Ereignisse gerade einem Jugendlichen besonderes eingeprägt hätten. Insgesamt lässt sich nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer als Jugendlicher als Mitläufer an einzelnen Demonstrationen teilgenommen und für die PDKS gewisse Botengänge vorgenommen hat. Letztlich kann die Frage der Glaubhaftigkeit der einzelnen Aktivitäten jedoch offenbleiben. Als entscheidend erweist sich nämlich, dass der Beschwerdeführer – darin ist dem SEM zuzustimmen – nicht überzeugend darzulegen vermochte, sein angebliches Engagement sei den syrischen Behörden zur Kenntnis gelangt. Gerade angesichts des damaligen jungen Alters des Beschwerdeführers erscheint nicht nur ein Interesse der Behörden an ihm sehr unwahrscheinlich, vielmehr konnte er dafür auch keinerlei konkreten Anhaltspunkte nennen (vgl. SEM-act. 17 S. 8 f.). Damit gelingt es ihm nicht glaubhaft zu machen, dass er vom syrischen Regime als Gegner erkannt wurde.

D-6949/2019 Seite 14

E. 6.2

Zu prüfen ist im Weiteren, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachte, von ihm missachtete Aufforderung zur Militärdienstleistung zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung führt.

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich seit Ausbruch des Bürgerkriegs wiederholt mit der Asylrelevanz von Desertion und Refraktion im syrischen Kontext auseinandergesetzt und dazu eine gefestigte Praxis entwickelt. Gemäss Grundsatzentscheid BVGE 2015/3 vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht für sich allein, sondern nur ver-

bunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus einem der in dieser Norm genannten Gründe wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung liegt demzufolge insbesondere dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig hart bestraft würde. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass bei Wehrdienstverweigerung und Desertion im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind, welche darauf schliessen lassen, dass eine Person als Regimegegner angesehen wird und damit aus politischen Gründen eine unverhältnismässige Bestrafung zu gewärtigen hätte (vgl. BVGE 2020 VI/4 E. 5.1.1 und 5.1.2).

E. 6.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht – unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers und der Authentizität des entsprechenden Beweismittels – davon aus, dass im Fall des Beschwerdeführers die vorgenannten Voraussetzungen für die Annahme der flüchtlingsrechtlichen Relevanz nicht erfüllt sind. Wie bereits dargelegt, besteht für das Bundesverwaltungsgericht selbst bei Wahrunterstellung früherer politischer Betätigung des Beschwerdeführers als Jugendlicher kein Anlass für die Annahme, er sei von den syrischen Behörden als Regimegegner eingeschätzt worden. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergeben sich auch keine anderen exponierenden Faktoren. Daran vermögen die Aussagen, ein Onkel habe ein bisschen Ärger bekommen (vgl. SEM-act. 17 zu F27) und ein Cousin sei verhaftet und getötet worden (vgl. a.a.O. zu F149) nichts zu ändern, ebenso wenig die Behauptung in der Beschwerdeschrift (S. 18), der Bruder A. des Beschwerdeführers sei bei der Rückreise nach Syrien am Flughafen verhaftet und in D-6949/2019 Seite 15 den Militärdienst eingezogen worden. Andere exponierende Faktoren werden nicht vorgebracht.

E. 6.3

Bezüglich einer allenfalls drohenden Rekrutierung durch die PYD/YPG ist festzuhalten, dass einer solchen grundsätzlich keine Asylrelevanz zukommt, da auch diese Dienstpflicht nicht an eine der in Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaften anknüpft beziehungsweise deswegen kein asylrelevanter Nachteil droht (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3; bestätigt in den Urteilen des BVGer D-4482/2018 vom 12. Oktober 2018 E. 5.2 und E-2239/2019 vom 25. Juni 2019 E. 8.6). Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass auch im heutigen Kontext zwar Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht ergehen können, eine Weigerung jedoch keine flüchtlingsrechtlich relevanten Sanktionen nach sich ziehen würde (vgl. bspw. Urteile des BVGer D 2933/2021 vom 4. Mai 2022 E. 6.4; E-2092/2021 vom 17. Mai 2021 E. 5.4; E-7316/2018 vom 15. Februar 2021 E. 6.2 oder D-3114/2018 vom 28. Juni 2019 E. 5.3).

E. 6.4

Insgesamt vermögen weder die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, noch ist von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsfurcht zufolge einer Rekrutierung durch die PYD/YPG auszugehen.

E. 6.5

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich dem geltend gemachten exilpolitischen Engagement in der Schweiz, Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt hat und in der Folge wegen Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 6.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Praxis weiterhin davon aus, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3 f., m.w.H.). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn sie sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit

D-6949/2019 Seite 16 abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.6).

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer reichte vor Vorinstanz fünf Fotos zum Beleg einer exilpolitischen Aktivität ein und gab anlässlich der Anhörung zu Protokoll, er sei Mitglied der kurdisch demokratischen Partei und ihm würden Sitzungs- und Demonstrationsdaten mitgeteilt. Aufgrund seiner (auch finanziellen) Situation in Schweiz könne er nicht immer teilnehmen. In Zürich sei er an einer Demonstration dabei gewesen. Insgesamt habe er an zwei Sitzungen teilgenommen (vgl. SEM-act. 17 zu F155 ff.). Dass dem Beschwerdeführer angesichts des genannten Engagements keine relevante Exponiertheit zuzusprechen ist, ist offensichtlich. Soweit er auf Beschwerdeebene geltend macht, er habe anlässlich einer Demonstration im Oktober 2019 zusammen mit anderen Kurden gegen die völkerrechtswidrige Invasion der Türkei und der islamistischen Milizen in Syrien demonstriert und er hierzu 3 Fotos einreicht, ist ebenfalls nicht von einer relevanten Exponiertheit auszugehen. Dasselbe gilt für die mit Eingabe vom 27. März 2020 eingereichten Übersetzungen von Dokumenten betreffend Mahnwache (fremdsprachige Unterlagen bereits beim SEM eingereicht) und die Bestätigung der Kurdisch Demokratischen Partei in Syrien (Alparty) vom 4. Februar 2020.

E. 6.6

Festzuhalten ist schliesslich, dass die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz nicht zur Annahme führt, dass der Beschwerdeführer bei der (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätten. Zwar ist aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass er bei einer Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da in seinem Fall nicht von einer Vorverfolgung ausgegangen und somit ausgeschlossen werden kann, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der

syrischen Behörden geraten ist, ist nicht davon auszugehen, dass diese ihn als staatsgefährdend einstufen würden, weshalb nicht damit zu rechnen wäre, er hätten bei einer Rückkehr asylrelevante Massnahmen zu befürchten. Dass er allenfalls Militärdienst zu leisten hätte ändert ebenso wenig wie derzeitige Situation nach der türkischen Invasion in Nordsyrien.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nichts

D-6949/2019 Seite 17 vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 25. November 2019 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Anzufügen ist an dieser Stelle immerhin, dass der unsicheren Lage in seiner Heimat und der generellen Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der aktuellen Situation in Syrien mit der erwähnten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Vorinstanz Rechnung getragen wurde.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 24. Januar 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden und angesichts der Bescheinigung wirtschaftliche Sozialhilfe vom 9. Mai 2022 nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-6949/2019 Seite 18